

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des AMA-Gesetzes

Das AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2022, wird wie folgt geändert:

Text

1. Abschnitt Aufgaben

§ 3. (1) ...

(2) ...

1. und 2. ...

3. Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie **von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** der AMA übertragen wird.

Vorstand

§ 5. (1) bis (8) ...

(9) Wird einer gemäß § 27 erteilten Weisung nicht entsprochen, kann **die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** den Verwaltungsrat auffordern, über eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstandsvorsitzenden zu beschließen. Der Verwaltungsrat hat einen Beschluß, mit dem der Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nicht entsprochen wird, zu begründen. **Faßt** der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch **die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** keinen gültigen Beschluß, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abberufung an den **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** über.

Änderung des AMA-Gesetzes **1992**

Das AMA-Gesetz **1992**, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2022, wird wie folgt geändert:

Text

1. Abschnitt Aufgaben

§ 3. (1) ...

(2) ...

1. und 2. ...

3. Abwicklung der Förderungsverwaltung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie **vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** der AMA übertragen wird.

Vorstand

§ 5. (1) bis (8) ...

(9) Wird einer gemäß § 27 erteilten Weisung nicht entsprochen, kann **der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** den Verwaltungsrat auffordern, über eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstandsvorsitzenden zu beschließen. Der Verwaltungsrat hat einen Beschluß, mit dem der Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nicht entsprochen wird, zu begründen. **Fasst** der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch **den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** keinen gültigen Beschluß, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abberufung an den **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** über.

Geltende Fassung
Verwaltungsrat

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder werden **von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** auf Vorschlag der jeweils entsendungsberechtigten Stelle bestellt. Ist ein vorgeschlagenes Mitglied nicht zum Nationalrat wählbar, hat **die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** mit Bescheid dessen Bestellung abzulehnen. In diesem Verfahren ist jene entsendungsberechtigte Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

[...]

(4) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder **von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen die Mitglieder die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

(5) und (6) ...

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 12. ...

1. bis 7. ...

8. unterbreitet **die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte,

9. bis 11. ...

Entschädigung des Verwaltungsrats

§ 13. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall **von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(2) ...

Kontrollausschuß

§ 17. (1) Der Kontrollausschuß besteht aus je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen. Hiebei ist § 11 Abs. 3 und

Vorgeschlagene Fassung
Verwaltungsrat

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder werden **vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Vorschlag der jeweils entsendungsberechtigten Stelle bestellt. Ist ein vorgeschlagenes Mitglied nicht zum Nationalrat wählbar, hat **der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Bescheid dessen Bestellung abzulehnen. In diesem Verfahren ist jene entsendungsberechtigte Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

[...]

(4) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder **vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen die Mitglieder die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

(5) und (6) ...

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 12. ...

1. bis 7. ...

8. unterbreitet **der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte,

9. bis 11. ...

Entschädigung des Verwaltungsrats

§ 13. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall **vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(2) ...

Kontrollausschuß

§ 17. (1) Der Kontrollausschuß besteht aus je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen. Hiebei ist § 11 Abs. 3 und

Geltende Fassung

4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* der Verwaltungsrat tritt. Ferner ist § 11 Abs. 5 und 6 anzuwenden.

(2) bis (7) ...

Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Auskunftspflicht des Vorstands

§ 18. (1) ...

(2) *Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*, der Bundesminister für Finanzen, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung beauftragen, wenn es insbesondere aus Gründen der Überprüfung der Sparsamkeit und Effizienz der Verwendung von Mitteln und des Arbeitsumfanges notwendig erscheint.

(3) Die Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

Finanzplan (Voranschlag)

§ 19. (1) bis (3) ...

(4) Der Finanzplan für das nächste Jahr (einschließlich des Personalplanes) ist samt Erläuterung dem Verwaltungsrat bis 30. Juni des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* und dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres zu übermitteln. Soweit dies zur Erstellung des Bundeshaushalts erforderlich erscheint, hat die AMA auf Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor dem im ersten Satz genannten Termin eine Schätzung des Mittelbedarfs vorzulegen.

(5) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) bedarf vor seinem Wirksamwerden der Zustimmung *der Bundesministerin für Landwirtschaft,*

Vorgeschlagene Fassung

4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle *des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* der Verwaltungsrat tritt. Ferner ist § 11 Abs. 5 und 6 anzuwenden.

(2) bis (7) ...

Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Auskunftspflicht des Vorstands

§ 18. (1) ...

(2) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*, der Bundesminister für Finanzen, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung beauftragen, wenn es insbesondere aus Gründen der Überprüfung der Sparsamkeit und Effizienz der Verwendung von Mitteln und des Arbeitsumfanges notwendig erscheint.

(3) Die Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und *dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

Finanzplan (Voranschlag)

§ 19. (1) bis (3) ...

(4) Der Finanzplan für das nächste Jahr (einschließlich des Personalplanes) ist samt Erläuterung dem Verwaltungsrat bis 30. Juni des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist *dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* und dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres zu übermitteln. Soweit dies zur Erstellung des Bundeshaushalts erforderlich erscheint, hat die AMA auf Aufforderung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor dem im ersten Satz genannten Termin eine Schätzung des Mittelbedarfs vorzulegen.

(5) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) bedarf vor seinem Wirksamwerden der Zustimmung *des Bundesministers für Land- und*

Geltende Fassung

Regionen und Tourismus und des Bundesministers für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis 31. Oktober des laufenden Jahres versagt wird.

(6) Für Änderungen des Finanzplanes (einschließlich des Personalplanes) sind die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Änderungen unverzüglich nach Beschlussfassung **der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen sind und die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird.

(7) ...

(8) **Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Heranziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzplanes und des Personalplanes sowie hinsichtlich der Mittelanforderung und – bereitstellung und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Meldungen zu erlassen.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

§ 19b. Die AMA wird ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß MOG 2007 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung **der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Jahresabschluss

§ 20. (1) bis (3) ...

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht und, soweit ein Entlastungsbeschluss vorliegt, den Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates bis 31. Mai des nachfolgenden Jahres **der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von beiden Bundesministern bestätigt

Vorgeschlagene Fassung

Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis 31. Oktober des laufenden Jahres versagt wird.

(6) Für Änderungen des Finanzplanes (einschließlich des Personalplanes) sind die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Änderungen unverzüglich nach Beschlussfassung **dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen sind und die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird.

(7) ...

(8) **Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Heranziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzplanes und des Personalplanes sowie hinsichtlich der Mittelanforderung und – bereitstellung und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Meldungen zu erlassen.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

§ 19b. Die AMA wird ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß MOG 2007 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung **des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Jahresabschluss

§ 20. (1) bis (3) ...

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht und, soweit ein Entlastungsbeschluss vorliegt, den Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates bis 31. Mai des nachfolgenden Jahres **dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von beiden

Geltende Fassung

worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern (Datum des Poststempels) versagt wird.

2. Abschnitt Beitragszweck

§ 21a. (1) ...

1. bis 4. ...

5. zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten);

(2) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Abs. 1 wird die AMA ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Gütezeichen zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellter Erzeugnisse festzulegen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von einem Monat

1. und 2. ...

kein schriftlicher Widerspruch durch *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* erfolgt.

Begriffsbestimmungen

§ 21b. Im Sinne dieses Abschnitts sind:

1. ...

2. *Versand*: die Übernahme von Milch *und deren Weiterleitung zur Bearbeitung oder Verarbeitung*;

3. *Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb*: *Abnehmer im Sinne des Art. 5 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003, S. 123)*;

4. und 5. ...

6. Schlachtgeflügel: *Masthühner und* Truthühner, die zum Schlachten

Vorgeschlagene Fassung

Bundesministern bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern (Datum des Poststempels) versagt wird.

2. Abschnitt Beitragszweck

§ 21a. (1) ...

1. bis 4. ...

5. zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten);

6. *zur Verbesserung der Kommunikation der von der Land- und Lebensmittelwirtschaft erbrachten Leistungen*.

(2) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Abs. 1 wird die AMA ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Gütezeichen zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellter Erzeugnisse festzulegen. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung *des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von einem Monat

1. und 2. ...

kein schriftlicher Widerspruch durch *den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* erfolgt.

Begriffsbestimmungen

§ 21b. Im Sinne dieses Abschnitts *ist bzw.* sind:

1. ...

2. Übernahme von Milch: *die körperliche Übernahme der Milch zum Zweck des Transports, der Bearbeitung oder der Verarbeitung oder der gemeinsame Vertrieb für Mitglieder*;

3. *Milchübernehmer*: *der Transporteur oder Erstankäufer gem. Art. 151 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79,*

Geltende Fassung

- bestimmt sind;
7. Legehennen: *Hennen ab dem ersten Legebeginn*;
 8. ...
 9. *Obst: Kern-, Stein- und Beerenobst*;
 10. Gartenbauerzeugnisse: *Schnittblumen*, Zierpflanzen, Zier- und *Nutzgehölze* oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut);
 11. *Großhandel: Weiterverkauf einer Ware ohne eigene Bearbeitung oder Verarbeitung an andere als an Letztverbraucher*;
 12. *Übernahme: Erwerb der Verfügungsmacht über eine Ware*;
 13. *Erzeugerzusammenschluß: Vereinigung mehrerer Erzeuger in welcher Rechtsform auch immer zum Zweck der gemeinsamen Vermarktung von Obst, Gemüse und Kartoffeln*;
 14. Wein: Wein, Landwein, Qualitätswein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Sturm im Sinn der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *österreichischen Weingesetzes*;
 15. Ernte- und Erzeugungsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *österreichischen Weingesetzes*;
 16. Bestandsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *österreichischen Weingesetzes*;
 17. Begleitpapiere: Papiere gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *österreichischen Weingesetzes*.

Vorgeschlagene Fassung

- (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2011 S. 671*;
4. und 5. ...
 6. Schlachtgeflügel: *Hühner*, Truthühner, *Enten und Gänse*, die zum Schlachten bestimmt sind;
 7. Legehennen: *die Legehennenplätze gemäß Legehennenregister*;
 8. ...
 9. *Produktbeitrag Obst, Gemüse und Speisekartoffeln: die sich für die gemäß Mehrfachantrag mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bewirtschafteten Flächen ergebende Beitragsschuld*;
 10. *Produktbeitrag Gartenbauerzeugnisse: die sich für die gemäß Mehrfachantrag mit Blumen, Zierpflanzen, Topfkräutern, Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) bebauten Flächen ergebende Beitragsschuld*;
 11. *Flächenbeitrag: die sich aus den im Mehrfachantrag angemeldeten Flächen ergebende Beitragsschuld*;
 12. *angemeldete Flächen: alle landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzten Flächen sowie in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gehaltene Flächen, jedoch ausgenommen Weinflächen*;
 13. *Bewirtschafteter: der Einreicher des Mehrfachantrags*;
 14. Wein: Wein, Landwein, Qualitätswein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Sturm im Sinn der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009*;
 15. Ernte- und Erzeugungsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *Weingesetzes 2009*;
 16. Bestandsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *Weingesetzes 2009*;
 17. Begleitpapiere: Papiere gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des *Weingesetzes 2009*;
 18. *Mehrfachantrag: der Antrag gemäß § 33 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 403/2022, für flächenbezogene Interventionen im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kontrollsystems nach Art. 65 der Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187, oder die Abgabe für Zwecke der Beitragserklärung;

19. Legehennenregister: das gemäß § 6 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009, geführte Register;

20. Gewächshaus: das Gewächs- oder Treibhaus aus Glas (Glashaus), Kunststoffplatten und Kunststofffolien (Foliengewächshaus), die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen, einschließlich Obst- und Sonderkulturen, ermöglichen,

21. Folientunnel: nicht beheizbare Bogenkonstruktion, über die eine Folie gespannt ist und die eine Basisbreite von mindestens 3,5 Metern aufweist, sowie Flächen unter Niederglas, die das geschützte Kultivieren von Pflanzen ermöglichen,

22. Freiland: nicht überdachte Kulturfläche und Plastikfolientunnel mit einer Basisbreite von weniger als 3,5 Meter sowie Kulturen unter Flachfolien, Schlitzfolien oder Vlies.“

Beitragsgegenstand

Beitragsgegenstand

§ 21c. (1) Bei

§ 21c. (1) Bei

1. Übernahme von Milch zum Versand oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung,
2. ...
3. Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen und Schlachtgeflügel,
4. ...
5. Erzeugung von Gemüse und Obst,
6. Erzeugung von Kartoffeln (ausgenommen Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung),
7. Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen,
8. und 9. ...

1. Übernahme von Milch,
2. ...
3. Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen, Ziegen und Schlachtgeflügel,
4. ...
5. Erzeugung von Gemüse, Obst und Speisekartoffeln,
6. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
7. Bebauung von Flächen mit Blumen, Zierpflanzen, Topfkräutern, Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut)
8. und 9. ...

[...]

[...]

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Geltende Fassung
Beitragshöhe

§ 21d. (1) Die AMA hat durch Verordnung die Beitragshöhe für die in § 21c Abs. 1 genannten Erzeugnisse unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen, höchstens aber bis zu den in Abs. 2 jeweils angeführten Sätzen, festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland Rücksicht zu nehmen.

(1a) Die durch Verordnung der AMA, Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/2006, für das Kalenderjahr 2007 festgesetzten Beitragssätze bleiben bis zu einer Neufestsetzung gemäß Abs. 1 weiter in Geltung.

(2) Der **Höchstbeitrag** in Euro je Bezugseinheit beträgt für

1.	Milch	5,50 € je t	übernommene Milch
2.	Getreide	3,50 € je t	Handelsvermahlung
3.	Rinder, zum Schlachten bestimmt	11,00 € je Stück	geschlachtetes Rind
4.	Kälber, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück	geschlachtetes Kalb
5.	Schweine, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück	geschlachtetes Schwein
6.	Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück	geschlachtetes Lamm, Schaf
7.	Schlachtgeflügel	2,50 € je 100 kg	Schlachtgewicht
8.	Legehennen	7,00 € je 100 Stück	Legehennen
9.	Gemüse und Obst, im Gewächshaus gezogen	727,00 € je ha	
10.	Gemüse, im Folientunnel gezogen	509,00 € je ha	
11.	Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und	94,50 € je ha	

Vorgeschlagene Fassung
Beitragshöhe

§ 21d. (1)

Der **Beitrag** in Euro je Bezugseinheit beträgt für

1.	Almweideflächen oder andere extensiv genutzte Flächen	1,00 €/ha	angemeldete Fläche
2.	andere landwirtschaftliche Flächen	5,00 €/ha	angemeldete Fläche
3.	Milch	2,20 €/t	übernommene Milch
4.	Rinder, zum Schlachten bestimmt	2,70 €/	geschlachtetes Rind
5.	Kälber, zum Schlachten bestimmt	1,10 €/	geschlachtetes Kalb
6.	Schweine, zum Schlachten bestimmt	0,75 €/	geschlachtetes Schwein
7.	Schlachtgeflügel	0,60 €/	100 kg Schlachtgewicht
8.	Legehennen	3,75 €/	100 Legehennen
9.	Gemüse im Gewächshaus	730,00 €/	ha
10.	Gemüse im Folientunnel	500,00 €/	ha
11.	Gemüse im Freiland	50,00 €/	ha
12.	Obst im	730,00 €/	ha

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
12.	Fläche) Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	47,50 € je ha	13. Obst im Gewächshaus Folientunnel 500,00 €/ha
13.	Einlegegurken	36,50 € je ha	14. Obst im Freiland 75,00 €/ha
14.	sonstiges Verarbeitungsgemüse	15,00 € je ha	15. Speisekartoffeln 30,00 €/ha
15.	Intensivobstbau	73,00 € je ha	16. Gartenbauerzeugnisse im Gewächshaus 1 500,00 €/ha
16.	Kartoffeln	29,50 € je ha	17. Gartenbauerzeugnisse im Folientunnel 500,00 €/ha
17.	Gartenbauerzeugnisse	2,50 € je zehn Flächeneinheiten	18. Gartenbauerzeugnisse im Freiland 100,00 €/ha
18.	Wein	1,50 € je 100 l Wein oder einer entsprechenden Traubenmenge laut Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie 1,50 € je 100 l Wein laut Bestandsmeldung oder Begleitpapieren	19. Wein 1,50 €/100 l Wein

Der in Z 19 angeführte Produktbeitrag Wein wird für die gemäß Ernte- und Erzeugungsmeldung geerntete Menge Wein oder entsprechende Traubenmenge und für die gemäß Bestandsmeldung oder Begleitpapiere in Verkehr gebrachte Menge Wein erhoben.

(2) Die AMA kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen

1. innerhalb des in Abs. 1 Z 6 angeführten Produktbeitrags differenzieren und für Zuchteber und ältere Sauen einen höheren Beitrag bis zu einem Höchstbeitrag von 2,00 €/Tier festlegen,
2. innerhalb der in Abs. 1 Z 9 bis 18 angeführten Produktbeiträge differenzieren und für Verarbeitungsware einen geringeren Beitrag festlegen oder innerhalb des in Abs. 1 Z 12 bis 14 angeführten Produktbeitrags nach Produkten differenzieren,
3. für die in § 21c Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 genannten Beitragsgegenstände

Geltende Fassung

(3) Die AMA **wird ermächtigt**, durch Verordnung die in **Abs. 2** angeführten **Höchstbeträge** neu **festzusetzen**, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex **2010** oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für **März 2012** veröffentlichten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind **aus den Höchstbeträgen gemäß Abs. 2** im Verhältnis der Veränderung der für **März 2012** verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden aktuellen Indexzahl zu

Vorgeschlagene Fassung

unter zusätzlicher Bedachtnahme auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland die in Abs. 1 Z 1 bis 18 festgelegten Beitragshöhen innerhalb einer Bandbreite von jeweils 10 % erhöhen oder verringern,

- 4. für Getreide, das gemäß § 21c Abs. 1 Z 2 für den menschlichen Genuss verarbeitet wird, eine Beitragspflicht bis zu einem Höchstbeitrag von 3,50 € je t Handelsvermahlung vorsehen,**
 - 5. für Schafe, Lämmer und Ziegen, die zum Schlachten bestimmt sind, eine Beitragspflicht bis zu einem Höchstbeitrag von 0,75 €/Tier vorsehen,**
 - 6. für den in § 21c Abs. 1 Z 7 genannten Beitragsgegenstand, insbesondere, wenn nicht-produktive Elemente Bestandteil der angemeldeten Fläche sind, den Produktbeitrag reduzieren und**
 - 7 hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags nähere Bestimmungen festlegen, insbesondere die Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung beispielsweise**
 - a) des Produktbeitrags für bestimmte Kategorien von in Abs. 1 Z 7 genanntem Schlachtgeflügel,**
 - b) des Produktbeitrags für in Abs. 1 genannte Produkte, die nachweislich nicht für den menschlichen Genuss geeignet sind bzw. verwendet werden,**
 - c) des Produktbeitrags in Fällen pflanzenbaulich- oder witterungsbedingter Nichternte oder längerer Leerstandszeiten bei Legehennen,**
 - d) des Produktbeitrags bei bestimmten Vermarktungskonstellationen und**
 - e) für in Abs. 1 genannte Beiträge, wenn vom Beitragspflichtigen eine festzulegende Untergrenze nicht überschritten wird,**
- abgesehen werden kann.**

(3) Die AMA **kann** durch Verordnung **unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse** die in **Abs. 1** angeführten **Beträge** neu **festsetzen**, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex **2022** oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für **März 2023** veröffentlichten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind im Verhältnis der Veränderung der für **März 2023** verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden

Geltende Fassung

berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf 0,50 €-Beträge kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres bzw. im Falle des **Abs. 2 Z 18** mit Beginn des nächstfolgenden Weinwirtschaftsjahres.

(4) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags nähere Bestimmungen festzulegen, insbesondere die Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann.

(5) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags für Wein nähere Bestimmungen festzulegen und in Hinblick auf § 21f Abs. 1 Z 6 sowie unter Berücksichtigung des Abs. 6 Übergangsregelungen vorzusehen, um beim Wechsel von Kalenderjahr auf Weinwirtschaftsjahr sowie beim Abgang von der quartalsweisen Entrichtung Doppelzahlungen sowie einen möglichen Ausfall von Zahlungen zu verhindern.

(6) Der Agrarmarketingbeitrag gemäß § 21c Abs. 1 Z 9 ist erstmals für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 einzuheben. Ein auf Basis des Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 für Zeiträume des Weinwirtschaftsjahres 2012/13 bereits entrichteter Agrarmarketingbeitrag ist in Abzug zu bringen. Für Weingartenflächen, welche durch Frostschäden bedingte Ernteauffälle von mehr als 50 % im Weinwirtschaftsjahr 2012/13 aufweisen, ist kein Beitrag zu entrichten, wenn die betroffene Fläche (je Feldstück) und das Ausmaß durch Schadensprotokolle von autorisierten Stellen ausgewiesen werden.

Beitragsschuldner

§ 21e. (1) ...

1. für Milch der **Versender oder** der **Inhaber des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs**, soweit nicht bereits ein **Versender oder Inhaber eines anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs** beitragspflichtig ist;
2. ...
3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer **und** Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 **in der jeweils geltenden Fassung**, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und

Vorgeschlagene Fassung

aktuellen Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf 0,50 €-Beträge kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres bzw. im Falle des **Abs. 1 Z 19** mit Beginn des nächstfolgenden Weinwirtschaftsjahres.

Beitragsschuldner

§ 21e. (1) ...

1. für Milch der **Milchübernehmer, wobei** der **Transporteur nur** beitragspflichtig ist, **wenn der Erstkäufer nicht als Beitragsschuldner agiert**;
2. ...
3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer, **Schafe und Ziegen**, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;

Geltende Fassung

monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;

4. ...
5. für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der **mehr als 500 Legehennen hält**;
6. für **Gemüse und Obst** der Bewirtschafter der Gemüse- und **Obstanbauflächen**, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei **Glashaus- oder Folienbewirtschaftung** ein Mindestausmaß von **400 m²**, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen;
7. **für Kartoffeln der Bewirtschafter der Kartoffelanbauflächen, die je Bewirtschafter ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen**;
8. für Gartenbauerzeugnisse der Inhaber des Betriebs, der **Schnittblumen**, Zierpflanzen, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) auf einer Mindestgrundfläche von **200 Flächeneinheiten** erzeugt oder kultiviert.
Als Flächeneinheiten gelten folgende Anbauflächen:
 - a) **bei Schnittblumen, Zierpflanzen oder deren Pflanzgut: 10,0 m² Freiland, 2,0 m² Niederglasflächen (befestigte Mist- und Frühbeete), 1,0 m² Gewächshaus oder beheizbares Folienhaus.**
 - b) **bei Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut: 20,0 m² Freiland.****Werden die unter den lit. a und b genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze** derjenigen Pflanzen, **deren Anbau überwiegt**;

9. ...

(2) ...

Entstehung der Beitragsschuld

§ 21f. (1) ...

1. bis 3. ...
4. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4 jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für die **in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Monatsletzten durchschnittlich gehaltenen Legehennen**,
5. in den Fällen

Vorgeschlagene Fassung

4. ...

5. für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der **laut Legehennenregister mindestens 350 Legehennenplätze hat**;
6. für **den Flächenbeitrag** der Bewirtschafter der **im Mehrfachantrag angemeldeten Flächen**;
7. **für für den Produktbeitrag Gemüse, Obst und Speisekartoffeln der Bewirtschafter der im Mehrfachantrag angemeldeten Gemüse-, Obst- und Speisekartoffelanbauflächen**, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei **Gewächshaus- oder Folientunnelbewirtschaftung** ein Mindestausmaß von **0,1 ha**, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen;
8. für **den Produktbeitrag** Gartenbauerzeugnisse der Inhaber des Betriebs, der **Blumen**, Zierpflanzen, **Topfkräuter**, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) **im Freiland auf einer Mindestgrundfläche von 0,4 ha, im Folientunnel auf einer Mindestgrundfläche von 0,04 ha oder im Gewächshaus auf einer Mindestgrundfläche von 0,02 ha** erzeugt oder kultiviert; **bei zeitlich hintereinander liegendem Anbau von Gemüse und Gartenbauerzeugnissen auf gleicher Fläche** gelten die **Hektarsätze** derjenigen Pflanzen, **deren zeitlicher Anbau überwiegt**;

9. ...

(2) ...

Entstehung der Beitragsschuld

§ 21f. (1) ...

1. bis 3. ...
4. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4 jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für die **Legehennenplätze gemäß Legehennenregister**,
5. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 **bis 7** jeweils am **15. November** für die im laufenden Kalenderjahr **bewirtschafteten landwirtschaftlichen**

Geltende Fassung

a) des § 21c Abs. 1 Z 5 **und 6** jeweils am **15. Oktober** für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Gemüse, Obst und **Kartoffeln** genutzten Flächen **und**

b) des § 21c Abs. 1 Z 7 jeweils am **15. April** für die im vorangegangenen **Kalenderjahr** mit Gartenbauerzeugnissen bebauten **Flächeneinheiten**,

6. ...

(2) ...

(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, daß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahresdurchschnitt der gemäß Abs. 2 zu entrichtende Beitrag geringer als **363 €** ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als **363 €** beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

Beitragserklärung

§ 21g. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem sich aus § 21f Abs. 2 oder 3 ergebenden Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er in den Fällen

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 bis 3 den für den Vormonat,
2. des § 21f Abs. 1 Z 5 **lit. a** und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a den für das laufende Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr,

3. des § 21f Abs. 1 Z 4 den für die jeweils vorangehenden drei Monate und

4. des § 21f Abs. 1 Z 5 lit. b und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b den für das vorangegangene **Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr**

zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(1a) Als Einreichung der Beitragserklärung im Sinne des Abs. 1 gelten im Falle

Vorgeschlagene Fassung

Flächen oder für die Erzeugung von Gemüse, Obst und **Speisekartoffeln** genutzten Flächen **bzw.** mit Gartenbauerzeugnissen bebauten **Flächen**,

6. ...

(2) ...

(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, daß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahresdurchschnitt der gemäß Abs. 2 **Z 1 oder 3** zu entrichtende Beitrag geringer als **400 €** ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als **400 €** beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(4) Errechnet sich für das gesamte Kalenderjahr eine Beitragsschuld von weniger als 50 € und besteht keine Möglichkeit, diesen Beitrag im Wege der Aufrechnung gemäß § 21i Abs. 4 einzubringen, entfällt die Beitragsschuld.

(5) Die AMA kann durch Verordnung den Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrags gemäß § 21f Abs. 2 Z 2 um maximal fünf Monate erstrecken, wenn durch die Erstreckung die Kompensationsmöglichkeit nicht beeinträchtigt ist.

Beitragserklärung

§ 21g. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem sich aus § 21f Abs. 2 oder 3 ergebenden Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er in den Fällen

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 bis 3 den für den Vormonat,
2. des § 21f Abs. 1 **Z 4 den für die jeweils vorangegangenen drei Monate,**

3. des § 21f Abs. 1 Z 5 und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a den für das laufende Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr **und**

4. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b den für das vorangegangene Weinwirtschaftsjahr

zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

„(1a) Als Einreichung der Beitragserklärung im Sinne des Abs. 1 gelten im Falle

Geltende Fassung

1. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a die Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie
2. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b die Bestandsmeldung sowie die Begleitpapiere, die der AMA von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Form eines Online-Zugangs zur Weindatenbank zugänglich zu machen sind.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet, so hat die AMA den Beitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

Vorgeschlagene Fassung

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 die Monatsmeldung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und 8 Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021,
2. des § 21f Abs. 1 Z 4 die gemäß Legehennenregister zum jeweiligen Stichtag bestehenden Legehennenplätze,
3. des § 21f Abs. 1 Z 5 der eingereichte Mehrfachantrag,
4. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a die Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie
5. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b die Bestandsmeldung sowie die Begleitpapiere.

Dafür sind der AMA in Form eines Online-Zugangs Ernte- und Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zugänglich zu machen.

(1b) Jeder Beitragsschuldner, der

1. mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche,
2. mindestens 0,2 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Freilandfläche, mindestens 0,04 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Folientunnelflächen bzw. mindestens 0,02 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Gewächshausflächen oder
3. mindestens 0,1 ha andere als als Freiland bzw. mindestens 0,5 ha als Freiland für Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelerzeugung genutzte Fläche

bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist. Soweit die in Z 2 und 3 genannten, mit Gartenbauerzeugnissen oder für Obst-, Gemüse und Speisekartoffelerzeugung genutzten Flächen mangels Digitalisierung nicht im Flächensystem der AMA erfasst sind, hat der Beitragsschuldner bis 15. November des laufenden Kalenderjahres eine gesonderte Beitragserklärung einzureichen.

(1c) Die AMA kann durch Verordnung nähere Vorgaben zu den Modalitäten bei der Heranziehung der in Abs. 1a genannten Formen der Beitragseinhebung vorsehen.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet, so hat die AMA den Beitrag mit Bescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Betrag reduziert sich im Ausmaß der Aufrechnung nach § 21i Abs. 4.

Geltende Fassung

(3) ...

Aufzeichnungspflicht

§ 21h. (1) ...

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1 bis 4,
2. Flächeneinheiten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Kategorien gemäß § 21e Z 8 lit. a und b und deren überwiegender Bebauung mit den einzelnen Gartenbauerzeugnissen im vergangenen Jahr, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 7,
3. Art und Menge des vermahlenden Getreides in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 2,
4. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1,
5. Anzahl der geschlachteten Tiere in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 3,
6. Anzahl der gehaltenen Legehennen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4,
7. Art und Ausmaß der für die Gemüse-, Obst- und Kartoffelerzeugung genutzten Flächen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 und 6,
8. Anzahl der Flächeneinheiten in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 7,
9. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8,
10. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 9,
11. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(2) ...

Auskunftspflicht und Überprüfung

§ 21k. (1) ...

1. und 2. ...
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in § 21c

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

Aufzeichnungspflicht

§ 21h. (1) ...

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. Art und Menge des vermahlenden Getreides in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 2,
3. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1,
4. Anzahl der geschlachteten Tiere in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 3,
5. Art und Ausmaß der landwirtschaftlich oder für die Gemüse-, Obst- und Speisekartoffelerzeugung oder für Gartenbau genutzten Flächen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 bis 7, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann,
6. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8,
7. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 9,
8. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(2) ...

Auskunftspflicht und Überprüfung

§ 21k. (1) ...

1. und 2. ...
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in § 21c

Geltende Fassung

genannten Erzeugnisse, die Anzahl der Schlachtungen, die Anzahl der Legehennen, das Ausmaß und die Art der *Nutzung der der Gemüse-, Obst- und Kartoffelerzeugung dienenden Flächen, die Anzahl der Flächeneinheiten und die Art der Bebauung dieser Flächeneinheiten mit bestimmten Gartenbauerzeugnissen und das Ausmaß der Flächen ergibt*, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. ...

(2) In den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8 und 9 wird – unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragte Sachverständige – auch der *Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(3) Stellt die AMA bei der Wahrnehmung der auf Grund dieses Abschnittes durchzuführenden Aufgaben fest, dass Informationen oder Unterlagen nach § 21g Abs. 1a unvollständig oder unrichtig sind, sind *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* sowie die Bundeskellereinspektion von den festgestellten Abweichungen unverzüglich zu verständigen.

**3. Abschnitt
Amt der AMA**

§ 22a. (1) ...

(2) Die Dienststelle der bei der AMA tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Amt der AMA, das *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* untersteht.

(3) ...

Geschäftsordnung und innere Organisation

§ 24. (1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Organe. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*.

(2) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

genannten Erzeugnisse, die Anzahl der Schlachtungen, die Anzahl der Legehennen, das Ausmaß und die Art der *landwirtschaftlich bzw. für Gemüse, Obst und Speisekartoffelerzeugung oder Gartenbau genutzten Flächen und die Genusstauglichkeit bestimmter Produkte für den menschlichen Verzehr ergeben*, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. ...

(2) In den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8 und 9 wird – unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragte Sachverständige – auch der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(3) Stellt die AMA bei der Wahrnehmung der auf Grund dieses Abschnittes durchzuführenden Aufgaben fest, dass Informationen oder Unterlagen nach § 21g Abs. 1a *Z 4 und 5* unvollständig oder unrichtig sind, sind *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* sowie die Bundeskellereinspektion von den festgestellten Abweichungen unverzüglich zu verständigen.

**3. Abschnitt
Amt der AMA**

§ 22a. (1) ...

(2) Die Dienststelle der bei der AMA tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Amt der AMA, das *dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* untersteht.

(3) ...

Geschäftsordnung und innere Organisation

§ 24. (1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Organe. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch *den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung

Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Sie kann sich durch Bedienstete ihres Bundesministeriums vertreten lassen.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrauten Bediensteten sind *von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* zu bestellen und abzurufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

(3) *Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede verlangte Auskunft, die zur Ausübung der Aufgaben erforderlich ist, zu erteilen. Ferner sind von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Einspruch

§ 26. (1) Gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, hat *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* Einspruch zu erheben.

(2) ...

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, hat *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* der AMA Weisungen zu erteilen.

Förderungsverwaltung durch die AMA

§ 28. (1) *Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* ist ermächtigt, die AMA unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen.

(1a) Abweichend von § 9 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl I

Vorgeschlagene Fassung

Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Sie kann sich durch Bedienstete ihres Bundesministeriums vertreten lassen.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrauten Bediensteten sind *vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* zu bestellen und abzurufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

(3) *Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist *dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede verlangte Auskunft, die zur Ausübung der Aufgaben erforderlich ist, zu erteilen. Ferner sind von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Einspruch

§ 26. (1) Gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, hat *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* Einspruch zu erheben.

(2) ...

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, hat *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* der AMA Weisungen zu erteilen.

Förderungsverwaltung durch die AMA

§ 28. (1) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* ist ermächtigt, die AMA unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen.

(1a) Abweichend von § 9 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl I

Geltende Fassung

Nr. 139/2009, kann sich *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* auch bei der Auszahlung land- und forstwirtschaftlicher Förderungen der AMA bedienen.

(2) Diese Maßnahmen sind von der AMA auf der Grundlage der näheren Bestimmungen über deren Abwicklung, die *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erlassen hat, durchzuführen.

(3) ...

Übernahme von Aufträgen

§ 28b. Die AMA ist berechtigt, bei Abdeckung der auftretenden Kosten Dienstleistungen im Auftrag Dritter zu übernehmen, soweit diese Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit anderen von der AMA zu vollziehenden Aufgaben stehen. Die nähere Ausgestaltung dieses Dienstleistungsverhältnisses, insbesondere auch die Frage der Kostenabgeltung, ist zwischen AMA und Auftraggeber durch vertragliche Vereinbarung, die der Zustimmung *der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* und des Bundesministers für Finanzen bedarf, zu regeln.

Verwaltungsvorschriften

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Soweit bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren die Vorschriften der Bundesabgabenordnung anzuwenden sind, kann *die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* unter sinngemäßer Heranziehung der §§ 86a, 90a und 97 Abs. 3 BAO durch Verordnung festlegen, dass und unter welchen Voraussetzungen Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingereicht werden können.

(5) ...

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 40. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 139/2009, kann sich *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* auch bei der Auszahlung land- und forstwirtschaftlicher Förderungen der AMA bedienen.

(2) Diese Maßnahmen sind von der AMA auf der Grundlage der näheren Bestimmungen über deren Abwicklung, die *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erlassen hat, durchzuführen.

(3) ...

Übernahme von Aufträgen

§ 28b. Die AMA ist berechtigt, bei Abdeckung der auftretenden Kosten Dienstleistungen im Auftrag Dritter zu übernehmen, soweit diese Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit anderen von der AMA zu vollziehenden Aufgaben stehen. Die nähere Ausgestaltung dieses Dienstleistungsverhältnisses, insbesondere auch die Frage der Kostenabgeltung, ist zwischen AMA und Auftraggeber durch vertragliche Vereinbarung, die der Zustimmung *des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* und des Bundesministers für Finanzen bedarf, zu regeln.

Verwaltungsvorschriften

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Soweit bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren die Vorschriften der Bundesabgabenordnung anzuwenden sind, kann *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* unter sinngemäßer Heranziehung der §§ 86a, 90a und 97 Abs. 3 BAO durch Verordnung festlegen, dass und unter welchen Voraussetzungen Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingereicht werden können.

(5) ...

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 40. (1) bis (7) ...

(8) Der AMA ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober die Anzahl der behördlich festgelegten Legehennenplätze, getrennt nach Stammdaten der Betriebe nach § 6 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009, für Zwecke der Vollziehung des 2. Abschnitts zu

Geltende Fassung

Inkrafttreten

§ 43. (1) ...

1. bis 22. ...

23. hinsichtlich der § 3 Abs. 2 Z 3, § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 18, § 19, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21a, § 21g Abs. 1a, § 21i, § 21k Abs. 2 und 3, § 22a, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 28b, § 29, § 32, § 33 Abs. 4, § 40, § 41 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft

[...]

(1a) ...

(2) bis (5) ...

Vollziehung

§ 44. (1) ...

(2) Soweit in den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist mit deren Vollziehung **die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**, in Angelegenheiten jedoch,

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

übermitteln.

Inkrafttreten

§ 43. (1) ...

1. bis 22. ...

23. hinsichtlich der § 3 Abs. 2 Z 3, § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 18, § 19, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21a, § 21g Abs. 1a, § 21i, § 21k Abs. 2 und 3, § 22a, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 28b, § 29, § 32, § 33 Abs. 4, § 40, § 41 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft;

24. hinsichtlich der § 21a Z 6, § 21b, § 21c Abs. 1 Z 1, 3 und 5 bis 7, § 21d, § 21e Abs. 1, § 21f Abs. 1 Z 4 und 5 und Abs. 2 bis 5, § 21g Abs. 1, 1a, 1b, 1c und 2, § 21h Abs. 1, § 21k Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, § 40 Abs. 8 und § 43 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 mit 1. Jänner 2023

[...]

(1a) ...

(1b) Die §§ 21f und 21g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2020 sind für die im Kalenderjahr 2022 für kultivierte Gartenbauerzeugnisse entstehende Beitragsschuld weiter anzuwenden.

(2) bis (5) ...

(6) Verordnungen gemäß § 21d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Vollziehung

§ 44. (1) ...

(2) Soweit in den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist mit deren Vollziehung **der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**, in Angelegenheiten jedoch,

1. und 2. ...

betr.:

Geltende Fassung

betr.:

Vorgeschlagene Fassung